

SAMMELGESETZENTWURF

KINDERGÄRTEN – LANDWIRTSCHAFT- DENKMALSCHUTZ/BETTENOBERGRENZE

PRESSEKONFERENZ MIT ANDREAS LEITER REBER

Bozen, 28. August 2026





FREIE FRAKTION

KINDERGÄRTEN - EINSCHREIBUNGEN - SCHAFFUNG ZWEITE EINTRITTSMÖGLICHKEIT

LANDWIRTSCHAFT - GESCHLOSSENER HOF - ERHÖHUNG MINDESTFLÄCHE

RAUMORDNUNG - BETTENOBERGRENZE - LIMITIERTE BEFREIUNG FÜR BAUDENKMÄLER



FREIE FRAKTION

Der Gesetzesentwurf nimmt Änderungen an folgenden Landesgesetzen vor:

Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5

„Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten, Unterstufe und Musikschule“

Landesgesetz vom 28. November 2001, Nr. 17

„Höfegesetz“

Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9

„Raum und Landschaft“



FREIE FRAKTION

KINDERGÄRTEN - EINSCHREIBUNGEN - SCHAFFUNG ZWEITE EINTRITTSMÖGLICHKEIT





FREIE FRAKTION

KINDERGÄRTEN

Derzeit können Kinder, die im laufenden Jahr das **dritte Lebensjahr (36 Monate)** vollenden, in den Kindergarten eingeschrieben werden. Ein Kind, das am 31. Dezember sein drittes Lebensjahr vollendet, kann bereits bei Start des Bildungsjahres im September und damit mit rund **32 Monaten** den Kindergarten besuchen.

Kinder, die nach dem Jahreswechsel des laufenden Bildungsjahres ihr drittes Lebensjahr vollenden, können erst im September und damit im nächsten Bildungs- bzw. Kindergartenjahr den Kindergarten besuchen. Zu diesem Zeitpunkt ist ein im Jänner geborenes Kind bereits **45 Monate bzw. gut 3,5 Jahre alt**.



FREIE FRAKTION

KINDERGÄRTEN

Dieses halbe Jahr müssen berufstätige Eltern ihr Kind in Kindertagesstätten unterbringen. Im Vergleich zum öffentlichen Kindergarten sind die verschiedenen Formen der Kleinkinderbetreuung bei Tagesmüttern und Kleinkindertagesstätten deutlich **kostenintensiver und werden längst nicht in ganz Südtirol in Wohnortnähe angeboten.**



FREIE FRAKTION

KINDERGÄRTEN

2

Gemeinde	Kindergarten Monatstarif ^(a)			Kinderhort ^(b)		Kindertagesstätte ^(c)	
	ansässig		nicht ansässig	Min. Stundentarif	Max. Stundentarif	Min. Stundentarif	Max. Stundentarif
	1. Kind	2. Kind	1. Kind				
Abtei	59,00	40,00	59,00			0,90	3,65
Ahrntal	55,00	43,00	55,00			0,90	3,65
Aldein	60,00	48,00	60,00				
Algund	67,00	67,00	78,00			0,90	3,65
Altrei	70,00	65,00	78,00				
Andrian	77,00	68,00	77,00			0,90	3,65
Auer	65,00	54,00	95,00			0,90	3,65
Barbian	60,00	45,00	75,00			0,90	3,65
Bozen	78,00	68,00	78,00			0,90	3,65



FREIE FRAKTION

KINDERGÄRTEN

Änderung des Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5
„Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten, Unterstufe und Musikschule“
Artikel 11, Absatz 1

AKTUELL: „1. Kinder, die das dritte Lebensjahr innerhalb Dezember des Jahres vollenden, in welchem die Einschreibung erfolgt, können in den Kindergarten eingeschrieben werden. Die Landesregierung kann Ausnahmeregelungen vorsehen und weitere Bestimmungen zu den Einschreibungen festlegen.“

NEU:

1. In Artikel 11, Absatz 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz hinzugefügt:
„Kinder, die innerhalb Juni des laufenden Kinderartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können in den Kindergarten eingeschrieben werden und ab Jänner den Kindergarten besuchen.“



FREIE FRAKTION

LANDWIRTSCHAFT - GESCHLOSSENER HOF - ERHÖHUNG MINDESTFLÄCHE

Beim geschlossenen Hof handelt es sich um ein Institut des germanischen Rechts, das in Tirol Ende des 6. Jahrhunderts von den Bajuwaren eingeführt wurde.





FREIE FRAKTION

VORTEILE DES GESCHLOSSENEN HOFES

- *Es verhindert die Aufsplitterung des Grundbesitzes durch Verkauf einzelner Grundstücke oder durch Erbteilung (Realteilung); die übermäßige Zerstückelung macht eine rationelle Bewirtschaftung meist unmöglich, die Flächen werden immer kleiner und können keine Familie mehr ernähren.*
- *Es hemmt die Entwicklung zum Großgrundbesitz, auch wenn einzelne Personen mehrere Höfe besitzen können.*
- *Es beugt einer Verschuldung vor, weil der Hofübernehmer nicht gezwungen den Realwert der Liegenschaften an die Miterben auszubezahlen.*
- *Es unterstützt den Fortbestand, die Umsorgung und die Verbundenheit mit dem Hof innerhalb einer Familie.*



FREIE FRAKTION

SEIT JAHRHUNDERTEN KERN DES HÖFEGESETZES:

DER HOF MUSS EINE FAMILIE ERNÄHREN KÖNNEN

Auszug aus dem aktuellen Höfegesetz, LG Nr. 17 von 2001:

Art. 2 (Neubildung eines geschlossenen Hofes)

*(1) Damit landwirtschaftliche Liegenschaften einen geschlossenen Hof bilden können, müssen sie mit einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude versehen sein und **der Jahresdurchschnittsertrag des Hofes muss zum angemessenen Unterhalt von mindestens vier Personen ausreichen**; das Dreifache eines solchen Jahresdurchschnittsertrages darf jedoch nicht überschritten werden.*



FREIE FRAKTION

LEBENSHALTUNGSKOSTEN

Jährliche Lebenshaltungskosten einer vierköpfigen Familie in Italien für das Jahr 2022:

41.052 Euro

Durchschnittliche monatliche Ausgaben aller Familien in Südtirol im Jahr 2022:

3.670,14 € = 44.041,68 €

Daten: Istat



FREIE FRAKTION

HEKTARERLÖSE WEINBAU

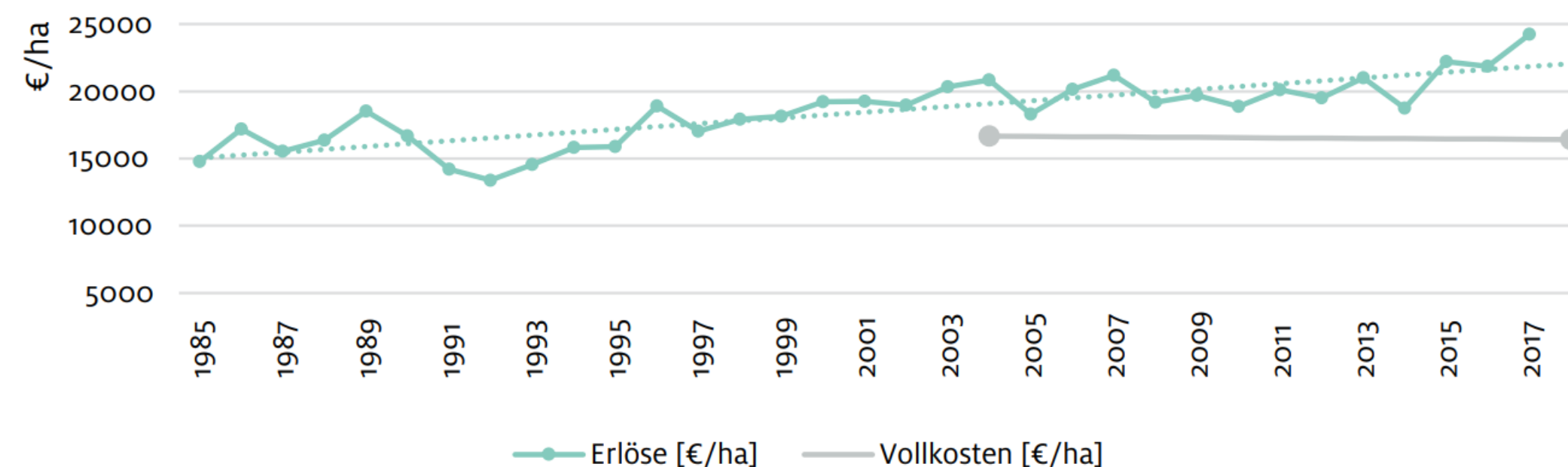


Abb. 62: Entwicklung der Hektarerlöse [€/ha] und der Vollkosten [€/ha] im Weinbau, Realwerte. Inflationswerte des Landesinstituts für Statistik ASTAT. (Daten: Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau, Raiffeisenverband Südtirol. Darstellung Eurac Research)



FREIE FRAKTION

ERLÖSE IM APFELANBAU SEIT JAHREN RÜCKLÄUFIG

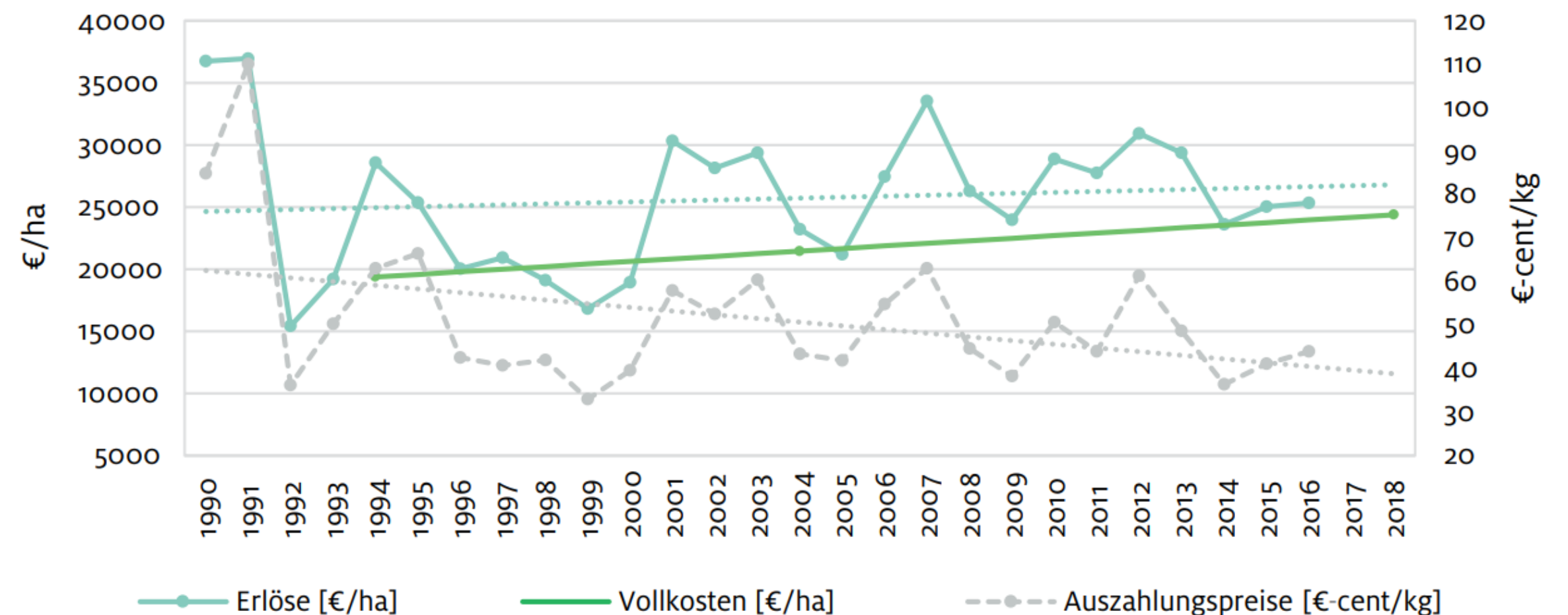


Abb. 59: Entwicklung der Hektarerlöse [€/ha], der Auszahlungspreise [€/cent/kg] und der Vollkosten (direkte + kalkulatorische Kosten) [€/ha] im Apfelanbau, Realwerte (inflationsbereinigte Werte). (Daten: Landwirtschaftszählung 1982-2010, Handelskammer, Raiffeisenverband Südtirol, Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau. Darstellung: Eurac Research)



FREIE FRAKTION

ERLÖSE IN DER MILCHWIRTSCHAFT

Milchwirtschaft

KUHMILCH

Bei der Verarbeitung und Vermarktung der Milch konnten folgende Veränderungen verzeichnet werden: die Produktion von Käse stieg um 1,64% auf 23,33 Mio. kg. Auch die Produktion von Joghurt und Skyr verzeichnete einen Zuwachs im Ausmaß von 2,09%. Die Produktion von Mascarpone, Topfen und Ricotta hingegen sank um 3,17% auf 13,11 Mio. kg. Die Produktion von Frischmilch sank um 5,07% auf 16,20 Mio. kg, davon Heumilch 14,09 Mio. kg und 2,08 Mio. kg Bio-Heumilch.

ZIEGENMILCH

Die Anlieferung ist um 14,33% auf 1,66 Mio. kg gestiegen. Es wurden 38.451 kg Frischmilch, 40.400 kg Käse, 25.480 kg Joghurt und 1.947 kg Butter hergestellt.

Milchzahlungspreis in Südtirol: Entwicklung von 2006 bis 2024

Durchschnittlicher Milchpreis ohne MwSt. für 100 kg



N.B: Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes stand der durchschnittliche Milchpreis für 2025 noch nicht fest.



FREIE FRAKTION

PRODUKTIONSKOSTEN

Um die Gewinne bzw. Verluste eines landw. Betriebs ermitteln zu können, müssen von den an die genossenschaftlich organisierten Betriebe ausgezahlten Erlösen die Produktionskosten abgezogen werden.

Zumindest für den Obstbau gibt es hierzu offizielle Berechnungen des Südtiroler Beratungsrings für Obst- und Weinbau. Für die anderen Sektoren sind derzeit ähnliche Berechnungen nicht veröffentlicht worden.

PRODUKTIONSKOSTEN BEI UNTERSCHIEDLICHEN ERTRÄGEN

Der Ertrag einer Obstanlage beeinflusst die Höhe der Produktionskosten. Mit steigenden Erträgen steigen die variablen Kosten pro Hektar. Die Produktionskosten pro kg Äpfel sinken aber, da alle Fixkosten sowie ein Großteil der Betriebs- und Kapitalkosten auf eine größere Erntemenge abgewälzt werden können.

Produktionskosten in € pro Hektar bei unterschiedlichen Erträgen

Kostenstelle	40 t	50 t	60 t	70 t
Pflege- und Bearbeitungskosten				
Arbeit	7.803,60	8.621,76	9.424,80	10.242,96
Maschinen und Geräte	5.260,67	5.378,29	5.495,91	5.613,53
Material	2.224,00	2.224,00	2.224,00	2.224,00
Betriebs- und Kapitalkosten				
Abschreibungen	3.689,10	3.689,10	3.689,10	3.689,10
Sonstiger Betriebsaufwand	1.837,32	1.860,93	1.884,54	1.908,14
Bodenzins (Pachtschilling)	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00
Zinsansatz für das Investitionskapital	1.247,75	1.247,75	1.247,75	1.247,75
Hagelversicherung	510,22	637,78	765,34	892,89
Betriebsleitung	302,40	302,40	302,40	302,40
Verschiedenes	300,00	300,00	300,00	300,00
Summe	24.675,08	25.762,02	26.833,84	27.920,78

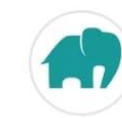


FREIE FRAKTION

WOHNHAUS MEHR WERT ALS ACKER, FELD UND WIESE

Wenn das Wohngebäude eines geschlossenen Hofes mehr wert ist als seine Wiesen, Äcker und Felder, dann ist die Grundlage für den landwirtschaftlichen Betrieb völlig aus dem Lot geraten.

Der Fokus beim Kauf von Höfen mit 2 oder 3 ha liegt schon lange bei der Verwirklichung von 1500 m³ Wohnkubatur im Grünen und nicht an der Bearbeitung der Wiesen.



Lifandi

Anzeige ·



Zum Verkauf steht ein geschlossener Hof in Lana mit noch zu errichtender Hofstelle (1500m³). Obstwiesen: 22.510m² und landwirtschaftlicher Garage. Preis 1,4 Mio€. Für mehr Informationen jetzt anfragen oder tel: 3480984061, email: tobias.rauch@lifandi.it



Obstwiesen: 22.510m²
noch zu errichtende Hofstelle (1500 m³)

FOR SALE

Geschlossener Hof
in Lana

Preis: 1,4 Mio. €



FREIE FRAKTION

Vorschlag zur Erhöhung der Mindestflächen für die Neubildung eines geschlossenen Hofes :

2 ha Obst- und Weinbau U40
3 ha Obst- und Weinbau Ü40



4 ha Obst- und Weinbau

Änderungen am Landesgesetz vom 28. November 2001, Nr. 17 „Höfegesetz“

1. In Artikel 2, Absatz 3 des LG vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, wird in Ziffer a, Absatz 1 das Wort „drei“ mit dem Wort „vier“ ersetzt.
1. In Artikel 2, Absatz 3 des LG vom 28. November 2001, Nr. 17, in geltender Fassung, wird in Buchstabe b, Absatz 1 das Wort „zwei“ mit dem Wort „drei“ ersetzt.



ANPASSUNG DER MINDESTGRÖSSEN

(3) Die Bildung eines geschlossenen Hofes ohne Wohn- und Wirtschaftsgebäude ist für ein und dieselbe Person ein einziges Mal zulässig:

wenn sämtliche im Eigentum der Antrag stellenden natürlichen Person und der Eltern befindlichen und für die Bildung eines geschlossenen Hofes geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen einbezogen werden und

a) wenn die Betriebsfläche ein Ausmaß von mindestens ~~drei~~-vier Hektar bebauter Wein- und Obstbaufläche oder von sechs Hektar Acker- oder Wiesenfläche hat und die Antrag stellende Person im Sinne von Artikel 31 des Gesetzes vom 26. Mai 1965, Nr. 590, selbstbewirtschaftender Bauer/selbstbewirtschaftende Bäuerin ist und einen der mit Durchführungsverordnung laut Artikel 49 festgesetzten Studientitel oder ein mit dieser Durchführungsverordnung festgesetztes Diplom besitzt oder als Alternative zum Studientitel oder Diplom seit mindestens fünf Jahren in der Landwirtschaft tätig ist oder eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der Landwirtschaft nachweisen kann, oder

b) wenn die Betriebsfläche ein Ausmaß von mindestens ~~zwei~~-drei Hektar bebauter Wein- und Obstbaufläche oder von vier Hektar Acker- oder Wiesenfläche hat und die Antrag stellende Person im Sinne der geltenden Bestimmungen Junglandwirt/Junglandwirtin ist, in der Vergangenheit für mindestens drei Jahre in der Vor- und Fürsorgeverwaltung im Bereich Landwirtschaft beim Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF) eingetragen war und einen der mit Durchführungsverordnung laut Artikel 49 festgesetzten Studientitel oder ein mit dieser Durchführungsverordnung festgesetztes Diplom besitzt oder als Alternative zum Studientitel oder Diplom seit mindestens fünf Jahren in der Landwirtschaft tätig ist.



FREIE FRAKTION

RAUMORDNUNG - BETTENBERGRENZE - LIMITIERTE BEFREIUNG FÜR BAUDENKMÄLER





FREIE FRAKTION

RAUMORDNUNG - BETTENOBERGRENZE - LIMITIERTE BEFREIUNG FÜR BAUDENKMÄLER

Aktuell:

In ausgewiesenen Wiedergewinnungszonen und in ausgewiesenen oder auszuweisenden historischen Ortskernen gilt keine Bettenobergrenze.

UaB ist limitiert auf 1500 m³ Wohnkubatur und 15 Gästebetten.

Mit diesem Artikel werden denkmalgeschützte Gebäude außerhalb der Ortszentren den Gebäuden innerhalb der historischen Ortszentren gleichgestellt und an die Regelung der oft auch denkmalgeschützten Bauernhöfe angeglichen.



FREIE FRAKTION

Änderungen am Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr.9 „Raum und Landschaft“

1. In Artikel 34 des LG vom 10. Juli 2018, Nr.9, in geltender Fassung, wird nach Absatz 6, folgender Absatz 6-bis hinzugefügt:

„(6-bis) Von der Obergrenze an Gästebetten und der Zuweisung gemäß Absatz 6, sowie den Bestimmungen laut Artikel sind neue oder bestehende Betriebe in historischen Gebäuden, die durch das Landesgesetz vom 18. Juli 2023, Nr. 14 als Baudenkmal geschützt sind, bis zu einer Obergrenze von 20 Betten ausgenommen.“

1. In Artikel 38 des LG vom 10. Juli 2018, Nr.9, in geltender Fassung, wird nach Absatz 4, folgender Absatz 4-bis hinzugefügt:

„(4-bis) Von den Bestimmungen laut Absatz 4, ist die private Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen in historischen Gebäuden, die durch das Landesgesetz vom 18. Juli 2023, Nr. 14 als Baudenkmal geschützt sind, bis zu einer Obergrenze von 20 Betten ausgenommen.“

BAUERNHOF ODER VILLA IM GRÜNEN?

HÖFEGESETZ MUSS DRINGEND AKTUALISIERT WERDEN

PRESSEKONFERENZ MIT ANDREAS LEITER REBER

Bozen, 28. August 2026

